

Zweiter Abschnitt Abwasserbeseitigung

§ 47 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde, in der das Abwasser anfällt (Abwasserbeseitigungspflichtige), soweit die Abwasserbeseitigungspflicht nach den Absätzen 6 bis 12 nicht einem anderen obliegt. Die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1 S. 405) jeweils in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde nach Absatz 1 umfasst auch die Beseitigung des Inhalts abflussloser Gruben.

(3) **Abwasser aus Siedlungsgebieten (Ortschaften oder Ortsteile) ist durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 zu entsorgen, wenn das Siedlungsgebiet mehr als 200 Einwohner umfasst. Abwasser aus Siedlungsgebieten, in denen mehr als 50, aber weniger als 200 Einwohner erfasst sind, ist durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 zu beseitigen, wenn dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Wasserwirtschaftliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Gewässergüte im Siedlungsgebiet nicht dem gesetzlich geforderten Zustand entspricht oder die Lage des Siedlungsgebietes in einem Einzugsgebiet eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes dies erfordert.** § 53 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung bleibt unberührt. **Bei der Bemessung der Einwohnerzahl nach den Sätzen 1 und 2 soll die demographische Entwicklung des Siedlungsgebietes, so wie sie sich voraussichtlich im Jahr 2035 darstellen wird, berücksichtigt werden.**

(4) Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft das Land unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen der Regelungen des Absatzes 3 auf die Entwicklungen der Abwasserentsorgung, insbesondere im ländlichen Raum und im Hinblick auf den erreichten Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserentsorgung.

(5) Angefallenes Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie der Inhalt abflussloser Gruben sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 zu überlassen. Er kann, soweit anderweitig nichts Weitergehendes geregelt ist, bestimmen, wie das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Er kann insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung oder Einleitung behandelt werden muss. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 können zur Wiederverwertung von Abwasser entsprechende Vorrichtungen einrichten.

(6) Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt, ist vom Träger der Straßenbaulast zu beseitigen.

(7) Niederschlagswasser, das direkt von dem Grundstück, auf dem es anfällt, im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 2) in oberirdische Gewässer schadlos eingeleitet werden kann oder das erlaubnisfrei in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 46 Abs. 2 WHG), ist von demjenigen, bei dem es anfällt, zu beseitigen. Der kommunalrechtliche Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(8) Abwasser, das bei der Mineralgewinnung, bei der Errichtung und dem Betrieb von Erdwärmepumpen, Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren anfällt, ist von demjenigen zu beseitigen, bei dem es anfällt.

(9) Abwasser, das im Rahmen einer Gewässersanierung anfällt, ist von demjenigen zu beseitigen, bei dem es anfällt.

(10) Die zuständige Wasserbehörde **kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 zulassen** und

die Abwasserbeseitigungspflicht widerruflich auf denjenigen übertragen, bei dem das Abwasser anfällt, wenn

1. die öffentliche Abwasserbeseitigung **mit einem unvertretbar hohen Aufwand** verbunden ist,
2. Gründe des Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen und
3. dies im Hinblick auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung **zweckmäßig ist.**

Dem Antrag eines Dritten, der nicht Abwasserbeseitigungspflichtiger nach Absatz 1 ist, ist eine Stellungnahme der Gemeinde beizufügen. Die Entscheidung nach Satz 1. bedarf des Einvernehmens mit der Gemeinde. Satz 1 gilt nicht für das Entnehmen und Transportieren des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben.

(11) Solange und soweit ein anderer als die Gemeinde durch Erlaubnis oder fortgeltende wasserrechtliche Entscheidung zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer befugt ist, obliegt diesem insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht. Der kommunalrechtliche Anschluss und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(12) Auf Antrag der Gemeinde kann durch Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde die Beseitigung des Abwassers, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBI. 1 S. 1440) stammt und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABI. L 135 vom 30.5. 1991, S. 40) jeweils in der **jeweils geltenden Fassung fällt, widerruflich demjenigen aufgegeben werden, bei dem es anfällt, wenn dies wegen der Beschaffenheit oder Menge des Abwassers zweckmäßig ist.**

Das Gleiche gilt für Abwasser, das aus Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG stammt.

(13) Verpflichtete nach den Absätzen 6 bis 12 können sich zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht zusammenschließen.

(14) Für Bedienstete und die mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 gilt § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG entsprechend.

§ 48 Abwasserbeseitigungskonzept

(1) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 stellen für ihr gesamtes Gebiet schriftlich dar, wie das in ihrem Siedlungsgebiet anfallende Abwasser beseitigt werden soll (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben über

1. vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, deren Einzugsgebiete und den Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der geplanten Anlagen,
 2. nicht den Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG entsprechende Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen in Gewässer und den Zeitpunkt der vorgesehenen Anpassung der Einleitung an diese Anforderungen,
 3. die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Entsorgungsgebietes, in denen das Abwasser nicht durch Abwasseranlagen der Abwasserbeseitigungspflichtigen abgeleitet werden soll (Direkteinleiter) sowie
 4. Gründe, die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 10 rechtfertigen.
- Die betroffenen Behörden sind bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu beteiligen. Ihre Stellungnahmen sind dem Abwasserbeseitigungskonzept beizufügen. Das Abwasserbeseitigungskonzept muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und § 47 WHG ausrichten, darf der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen und muss den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 machen das Abwasserbeseitigungskonzept in geeigneter Weise bekannt und legen das veröffentlichte

Abwasserbeseitigungskonzept den zuständigen Wasserbehörden vor. Eigentümer von Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept das auf ihrem Grundstück anfallende häusliche Abwasser aus Haushaltungen durch eigene Abwasserbehandlungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen, entsorgen sollen, sind hierüber von den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 in angemessener Frist gesondert schriftlich zu informieren.

(3) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 schreiben das Abwasserbeseitigungskonzept regelmäßig in Abständen von sechs Jahren, gerechnet ab dem 30. Juni 2014, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fort. Ungeachtet des in Satz 1 genannten Termins und der in Satz 1 genannten Zeiträume passen die Abwasserbeseitigungspflichtigen ihr Abwasserbeseitigungskonzept innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Regelungen des § 47 Abs. 3 an. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) **Vor Ablauf von 15 Jahren** nach Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage, die die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwerverordnung (AbwV) in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, **sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 gehindert, den Anschluss des** betreffenden Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder deren Benutzung vorzuschreiben, wenn

1. die Kleinkläranlage aufgrund einer behördlichen Anordnung errichtet wurde oder
2. das Grundstück in den Teilen des Entsorgungsgebiets liegt, in denen das Abwasser nicht durch Abwasseranlagen der Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 abgeleitet werden soll.

§ 49 Genehmigungspflicht für das Einleiten und Einbringen von Abwasser in Abwasseranlagen (zu § 58 WHG)

(1) Eine Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG ist für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) nicht erforderlich, wenn die Einleitung aus Abwasserbehandlungsanlagen erfolgt, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis auch die wasserrechtlichen Anforderungen einschließt. Satz 1 gilt entsprechend für das Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Indirekteinleitung anstelle der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG nur einer Anzeige bedarf, sowie für bestimmte, genehmigungsfreie Einleitungen nach Absatz 1 eine Anzeigepflicht vorschreiben.

§ 50 Einleiten von Abwasser in Gewässer (zu § 57 WHG)

Die zuständige Wasserbehörde darf die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in Gewässer aus einer Kleinkläranlage (§ 2 Nr. 2), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet oder saniert wird, erteilen, wenn die Anlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 18 der Thüringer Bauordnung verfügt. Einleitungen aus anderen Kleinkläranlagen als nach Absatz 1 dürfen zugelassen werden, wenn

1. die Anlage nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 48 nicht länger als fünf Jahre betrieben werden soll oder
2. der Nachweis erbracht wird, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Die Erlaubnis nach Satz 1 darf einem anderen als dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 nur erteilt werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt.

§ 51 Genehmigung von Abwasseranlagen (zu § 60 Abs. 3 WHG)

Die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG schließt eine erforderliche Baugenehmigung ein.
Die zuständige Wasserbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.

§ 52 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (zu § 61 WHG) und Wartung von Kleinkläranlagen

(1) Die Wartung von Kleinkläranlagen hat deren Betreiber sicherzustellen. Der Betreiber einer Kleinkläranlage, die so bemessen ist, dass sie die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 AbwV einhalten kann, hat die Wartung der Anlage einem Fachbetrieb zu übertragen, der die Anforderungen der Verordnung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 erfüllt. Die Übertragung ist nicht erforderlich, sofern der Betreiber nach den Anforderungen dieser Verordnung die Wartung selbst durchführen kann (fachkundige Eigenwartung).

(2) Bei Kleinkläranlagen, aus denen Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird, obliegt die Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung der Anlagen den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1; dies gilt auch, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 10 übertragen ist.

(3) Dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 sind für seine Tätigkeiten nach Absatz 2 vom Betreiber der Anlage seine Kosten und Auslagen zu erstatten. § 11 Abs. 2 bis 5 ThürKAG gilt entsprechend.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. dass die Betreiber von Abwasseranlagen Untersuchungen des Abwassers, der anfallenden Schlämme oder des von ihnen beeinflussten Gewässers auf ihre Kosten durchzuführen und ein Abwasserkataster zu führen haben, das eine Zusammenstellung über Art, Menge und Herkunft des Abwassers enthält,

2. dass die Betreiber von Abwasseranlagen die Einleitung nicht häuslichen Abwassers Dritter in ihre Anlage auf Kosten der Einleiter durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen haben,

3. dass die Betreiber von Abwasseranlagen die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den baulichen Zustand auf ihre Kosten daraufhin zu prüfen haben, ob diese den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und welche weiteren Anforderungen zu berücksichtigen sind,

4. dass Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 sowie Prüfungen nach Nummer 3 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen oder nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die durchzuführenden Aufgaben akkreditierten Stellen durchzuführen sind,

5. in welchen Zeitabständen und in welcher Form die Untersuchungen und Prüfungen nach den Nummern 1 bis 4 durchzuführen sind,

6. in welcher Form, in welchen Fällen, in welchen Zeitabständen und welchen Stellen die Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Prüfungsergebnisse nach den Nummern 1 bis 4 zu übermitteln sind,

7. in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Kontrolle und die Wartung sowie durch wen die Wartung einer Kleinkläranlage durchzuführen ist und welche Anforderungen an Fachbetriebe zur Wartung von Kleinkläranlagen und für die fachkundige Eigenwartung zu stellen sind; in dieser Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, wie und in welcher Form personenbezogene Daten zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 2

erhoben und in sonstiger Weise verarbeitet werden.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 hat auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung zu regeln.

III. Kosten für die Bürger

Mit § 47 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet, in Siedlungsgebieten **mit mehr als 200 Einwohnern** sowie **in Siedlungsgebieten mit mehr 50 Einwohnern bei Vorliegen wasserwirtschaftlicher Gründe**

eine öffentliche Abwasserbeseitigung zu errichten. Damit soll der bisher bei einigen Aufgabenträgern geübten Praxis, von Privaten die Vorbehandlung von häuslichem Abwasser durch private Kleinkläranlagen vor der Einleitung in Abwasseranlagen der Aufgabenträger zu verlangen, entgegengewirkt werden. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes wird § 47 Abs. 3 gegenüber den Abwasserbeseitigungskonzepten von 2014 zu Kostenverschiebungen auf die öffentlichen Entsorgungsträger führen. Weil diese Mehrbelastungen der öffentlichen Aufgabenträger refinanziert werden müssen, sind zusätzliche Abgabenbelastungen (Beitrags- und/oder Gebührenerhöhungen) zu erwarten. Angaben zu den konkreten Auswirkungen auf die Gebühren und Beiträge der Abwasserentsorgung sind nicht möglich, da die Beitrags- und Gebührenstruktur bei jedem einzelnen öffentlichen Aufgabenträger unterschiedlich ist. Allgemein gilt, dass die zusätzliche Abgabenbelastung einen zusätzlichen Investitionsbedarf erfassen muss und von den Bürgerinnen und Bürgern aufzubringen ist, wobei gegebenenfalls Fördermittel und Erstattungsleistungen abzuziehen sind. Im Gegenzug wird die Gesetzesänderung -verglichen mit der vorgesehenen Entwicklung auf Basis der Abwasserbeseitigungskonzepte 2014- bei einigen Aufgabenträgern zu einer deutlichen Reduzierung der Belastung von Bürgern mit privaten Kleinkläranlagen führen.

Mit § 47 Abs. 8 wird die Abwasserbeseitigungspflicht des Betreibers entgegen der Vorgängerregelung (§ 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürWG) um die Beseitigung des Abwassers, das aus der Errichtung von Erdwärmepumpen und der Errichtung und dem Betrieb von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren anfällt, erweitert. Das kann auch den Bürger treffen, der solche Anlagen nutzt. Die mit der Abwasserbeseitigung verbundenen Kosten hat er dann selbst zu tragen.

Ob und wieweit die gesetzeskonforme Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „unvertretbar hoher Aufwand“ in § 47 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 zu Auswirkungen auf die Kosten der Bürger und der Wirtschaft in der Praxis führt, kann nicht prognostiziert werden. Dies hängt auch davon ab, wie sich die Regelung in § 47 Abs. 3 auswirkt. Dies ist derzeit nicht vorhersehbar. Es kann auch nicht prognostiziert werden, wie viele Einwohner oder Kleinkläranlagen von § 47 Abs. 10 betroffen sind. Die in der Begründung zu § 47 Abs. 3 vorgenommene Darstellung der Rechtslage soll im Übrigen lediglich einen gesetzeskonformen Zustand herstellen. Aus diesem Grund sind Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen der Regelung nicht angezeigt.

f) Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Mit § 47 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung

verpflichtet, in Siedlungsgebieten mit mehr als 200 Einwohnern sowie in Siedlungsgebieten mit mehr 50 Einwohnern bei Vorliegen wasserwirtschaftlicher Gründe eine öffentliche Abwasserbeseitigung zu errichten. Damit soll der bisher bei einigen Aufgabenträgern ausgeübten Praxis, von Privaten die Vorbehandlung von häuslichem Abwasser durch private Kleinkläranlagen vor der Einleitung in Abwasseranlagen der Aufgabenträger zu verlangen, entgegengewirkt werden. Diese Regelung führt zu keiner erweiterten Belastung des Sondervermögens „Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen“ - Teilvermögen „Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung“, aus dem die Erstattungsleistungen des Landes an die kommunalen Aufgabenträger gemäß § 21 a Abs. 5 und 6 ThürKAG finanziert werden. Maßgebend dafür ist, dass sich im Vergleich zum Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) durch § 47 Abs. 3 keine grundlegende Veränderung bei der Anzahl der Einwohner, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden, ergibt. Der im Beitragsbegrenzungsgesetz errechnete Erstattungsbedarf (vergleiche Drucksache 4/5333 S. 3 f.) erfolgte auf der Grundlage eines prognostizierten Anteils privater Kleinkläranlagen von 4 von Hundert. Die Regelung des § 47 Abs. 3 wird dazu führen, dass weiterhin in etwa der gleiche Prozentsatz an privaten Kleinkläranlagen unterstellt werden kann, sich also der Anteil der öffentlichen Abwasseranlagen im Vergleich zum Beitragsbegrenzungsgesetz nicht maßgeblich verändert.

In Thüringen leben rund 80 000 Einwohner in Siedlungsgebieten ohne abwassertechnische Erschließung mit weniger als 200 Einwohnern, davon 15 von Hundert mit weniger als 50 Einwohnern (entspricht rund 12 000 Einwohnern), so dass rund 68 000 Einwohner Siedlungsgebiete zwischen 50 und 200 Einwohnern bewohnen. Bei der Annahme, dass davon in 80 von Hundert Fällen keine wasserwirtschaftlichen Gründe im Sinne des § 47 Abs. 3 Satz 2 vorliegen (= 54 400 Einwohner), ergeben sich für Siedlungsgebiete ohne abwassertechnische Erschließung mit weniger als 200 Einwohnern rund 66 400 Einwohner (= 12 000 Einwohner plus 54 400 Einwohner), die nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Rechnet man darüber hinaus von den 37 100 Einwohnern, die bereits heute in Siedlungsgebieten unter 200 Einwohnern mittels privater Kleinkläranlagen entsorgt werden, mit den gleichen Maßstäben (= 37 100 Einwohner mal 15 von Hundert plus 37 100 Einwohner mal 85 von Hundert mal 80 von Hundert) die Einwohner hinzu, die aufgrund der Regelung des § 47 Abs. 3 dauerhaft bei dieser Entsorgungsform bleiben (= rund 30 800 Einwohner), ergibt sich eine Zahl von insgesamt 97 200 Einwohnern in Siedlungsgebieten unter 200 Einwohnern, die dauerhaft durch private Kleinkläranlagen entsorgt werden. Dies sind aktuell - basierend auf einer Einwohnerzahl Thüringens zum Stand 31. Dezember 2016 (2 158 128) - 4,5 von Hundert der Bevölkerung. Zwar ist zu erwarten, dass sich der Anteil an der Gesamtbevölkerung den bereits 2009 prognostizierten 4 von Hundert annähert, da im Rahmen der demographischen Entwicklung der Einwohnerrückgang in den kleinen Orten höher ausfällt. Da sich diese Berechnung jedoch im Rahmen der zum Beitragsbegrenzungsgesetz im Jahr 2009 vorgenommenen Prognose zur Belastung des Sondervermögens „Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen“ Teilvermögen „Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung“ bewegt, liegt insoweit auch keine erweiterte Belastung des Sondervermögens vor.

Verglichen mit dem Status quo, der auf der Basis der Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte aus dem Jahr 2014 nach § 58a ThürWG, einen Anteil von 4,96 von Hundert für eine Entsorgung durch Kleinkläranlagen vorsah, ist nunmehr infolge der mit der Regelung des § 47 Abs. 3 des Gesetzentwurfs verbundenen Standard- und Belastungserhöhung mit einer Mehrbelastung des Sondervermögens zu rechnen. Dieser Umstand soll jedoch unberücksichtigt bleiben, da die aus der

Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte resultierende Veränderung im Vergleich zur Prognose aus dem Jahr 2009 keine Anpassung der aus dem Sondervermögen zu leistenden Erstattungen zur Folge hatte. Auch überschreitet die aus der Standardveränderung resultierende zusätzliche Belastung des Sondervermögens gegenüber dem Status quo nicht den Umfang von dem man seit 2009 bei der Gesetzesfolgenabschätzung zum Beitragsbegrenzungsgesetz ausging. Die mit dem Beitragsbegrenzungsgesetz prognostizierte Summe von 56,3 Millionen Euro wurde bisher regelmäßig nicht in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Beträge lagen zwischen etwa 36 Millionen Euro (2017) und etwa 48 Millionen Euro (2012).

Zur Ermittlung der jeweiligen haushaltsmäßigen Belastung werden regelmäßig die auf Basis des Beitragsbegrenzungsgesetzes prognostizierten Erstattungsleistungen des Landes an die kommunalen Aufgabenträger gemäß § 21 a Abs. 5 und 6 ThürKAG zu Grunde gelegt. Aufgrund der vorzeitigen Ablösung eines Teils der Verbindlichkeiten konnte die prognostizierte jährliche Erstattungssumme von zunächst 56,3 Millionen Euro geringfügig nach unten korrigiert werden. Im Doppelhaushalt 2018/2019 stehen jeweils 54,5 Millionen Euro für entsprechende Erstattungsleistungen zur Verfügung. Die für 2018 und 2019 zu leistenden Erstattungen werden sich daher im Rahmen der veranschlagten Mittel bewegen. Es gibt keine Veranlassung, davon auszugehen, dass dies in den folgenden Haushaltsjahren anders sein wird.

Im Ergebnis

- 1. hat die Regelung des § 47 Abs. 3 keine erweiterte Belastung des Sondervermögens zur Folge,**
- 2. sind für die beabsichtigte Änderung ausreichend haushaltsrechtliche Vorkehrungen getroffen.**